

Beamtenbesoldung – mögliche Ansprüche sichern Nachtrag

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in unserem letzten Flugblatt Anfang Dezember 2016 angekündigt, erhaltet ihr einen Nachtrag, weil das angekündigte Schreiben des Innenministeriums bezüglich der Verzichtserklärung der Geltendmachung nun vorliegt.

Inhalt des Schreibens

Dem DGB-Bezirk Hessen-Thüringen wird mitgeteilt,
„dass für die Landesverwaltung auf die Erhebung der Einrede der zeitnahen Geltendmachung für Ansprüche- vermeintlicher- Unteralimentierung für das Jahr 2016 verzichtet wird.

Der Verzicht auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung für das Besoldungsjahr 2016 bedeutet allerdings noch keinen generellen Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln.“

Beschränkter Personenkreis

Die Verzichtserklärung, die das Land Hessen hier ausgesprochen hat, gilt nur für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung. Wie in unserem letzten Flyer schon erklärt, heißt das, im Bereich der Kommunalverwaltungen (Städte, Gemeinden, Landkreise, rechtlich selbständige Universitäten, Deutsche Rentenversicherung, AOK Hessen etc.) müsste die Geltendmachung erfolgen, weil sie nicht zu dem angesprochenen Personenkreis gehören.

Inhaltliche Beschränkung

Das Schreiben stellt klar, dass inhaltlich nur auf die zeitnahe Geltendmachung an sich verzichtet wird. Mit der Formulierung „bedeutet allerdings ...keinen... Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln“ stellt das Innenministerium klar, dass es auf die Verjährungseinrede als Rechtsmittel gerade nicht verzichten will. Das heißt, sollte sich der Rechtsstreit zu der Frage, ob in Hessen im Jahr 2016 eine vermeintliche Unteralimentierung vorlag, über drei Jahre hinziehen, könnte das Land den eventuell gewonnen Anspruch mit der Verjährungseinrede abwehren.

Handlungsbedarf

Um dies zu vermeiden haben wir in unserem Musterbrief die zuständige Bezügestelle gebeten, schriftlich auf die Verjährungseinrede zu verzichten.

Für die Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung bedeutet es, entweder trotzdem unser Musterschreiben zu verwenden, um den Verjährungsverzicht auch zu erhalten oder aber darüber zu wachen, dass der Dienstherr auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Diese Verzichtserklärung brauchen sie bis spätestens 31.12.2019.

V.i.S.d.P.:

ver.di LBZ Hessen, Ressort 01, Rebecca Liebig, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60323 Frankfurt